

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Amt für Bürgerdienste - Fachbereich Wohnungsamt

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS), einer Einkommensbescheinigung, einer Genehmigungs- Freistellungsentscheidung und Wohnungsbestimmung nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bzw. Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)

mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ein Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das WoFG iVm dem WoBindG und II. WoBauG enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Sie werden daher über Folgendes informiert:

Soweit es für die Durchführung in den o.g. wohnungswirtschaftlichen Verfahren bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO, § 32 Absatz 2 bis 4 WoFG bzw. § 2 WoBindG und § 88f II. WoBauG). Das zuständige Bürgeramt/ Wohnungsamt (Behörde, in deren Bezirk Sie in Berlin gemeldet sind oder die Wohnung liegt bzw. für neu nach Berlin Zuziehende ein Bürgeramt/ Wohnungsamt nach freier Wahl.) ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten/ Adressen finden Sie unten unter Nummer 9.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Die Angaben in den o.g. wohnungswirtschaftlichen Verfahren bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 DS-GVO (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung) dürfen von Ihnen in den vorzulegenden Unterlagen geschwärzt werden. In Kontoauszügen dürfen z.B. Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden.

2. Datenerhebung bei anderen Personen und Stellen

Sofern die abgegebenen Angaben nicht oder nicht vollständig zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, kann das zuständige Bürgeramt/ Wohnungsamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten bei den in § 32 Absatz 2 bis 4 WoFG benannten Personen und Stellen erheben. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

3. Datenverarbeitung im Rahmen von Fach- bzw. allgemeinen Wohnungsstatistiken

Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Erstellung von Fach- bzw. allgemeinen Wohnungsstatistiken verwendet.

4. Weitergabe von Daten

Eine Datenweitergabe (z.B. an Förderstellen, Finanzämter) erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren können personenbezogene Daten an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt werden.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom zuständigen Bürgeramt/ Wohnungsamt gelöscht bzw. zentral gelöscht, wenn sie für die Durchführung in den o.g. wohnungswirtschaftlichen Verfahren bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall nicht mehr benötigt werden (um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit oder im Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen) und allgemeine rechtliche Aufbewahrungsfristen (maximal drei Jahre nach § 61 Absatz 2 GGO I) abgelaufen sind oder Sie beispielsweise Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingelegt haben und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Vervollständigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und auf Datenübertragbarkeit; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerderecht

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Bürgeramt/ Wohnungsamt. Sie können dort auch die/ den örtliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen nach Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO eine Kopie zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Artikel 16 DS-GVO jederzeit die unverzügliche **Berichtigung oder Vervollständigung** dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das zuständige Bürgeramt/ Wohnungsamt die Daten nicht mehr länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, Sie, als betroffene Person, diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

Im Zusammenhang mit den o.g. wohnungswirtschaftlichen Verfahren bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Artikel 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in den o.g. wohnungswirtschaftlichen Verfahren bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 20 Absatz 3 DS-GVO).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung verstößt, können Sie sich nach Artikel 77 DS-GVO, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragte/n, als Aufsichtsbehörde, wenden.

8. Widerspruchsrecht

Es besteht nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, das zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einlegung eines Widerspruchs bei dem Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, Ihrem Anliegen nicht weiter nachgekommen werden kann.

9. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:
Bezirksamt Pankow von Berlin
Breite Str. 24a-26
13187 Berlin
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Bezirksamt Pankow von Berlin
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
E-Mail: datenschutz@ba-pankow.berlin.de
Breite Str. 24a-26
13187 Berlin
- Ansprechpartner für den Fachbereich Wohnungsamt:
Bezirksamt Pankow von Berlin
Fachbereichsleitung Wohnungsamt – Herr Schaum
E-Mail: marco.schaum@ba-pankow.berlin.de
Breite Str. 24a-26
13187 Berlin
- Landesdatenschutzbeauftragter:
Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Friedrichstr. 219
10969 Berlin

Fundstellen:

WoFG

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)

WoBindG

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

II. WoBauG

Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II.WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137)

Außer Kraft am 1. Januar 2002 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)

DS-GVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. L 119, S. 1; ber. ABl. L 127, S. 72) (Celex-Nr. 3 2016 R 0679)